

***Hausordnung
für die Sporthalle Birkenhard,
die Turnhalle Warthausen
und den Sportraum des Gemeindehauses Oberhöfen***

1. Bei jeder Benutzung der Einrichtungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Einrichtung. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach Benutzung der Einrichtungen die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Ohne den verantwortlichen Leiter dürfen die Einrichtungen nicht betreten werden. Der Zutritt erfolgt nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Eingangs. Der verantwortliche Leiter ist dafür verantwortlich, daß die Einrichtung nicht von Unbefugten betreten wird. Die Einrichtungen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt als Letzter die Einrichtung.
2. In den Einrichtungen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportunterricht, Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen (z. B. schwarze Striche) hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist untersagt.
3. Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Für die Garderobe und persönliche Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.
4. Die Duschen können nach den Sportstunden benutzt werden und sind sofort nach Gebrauch wieder abzustellen. Unnötiger Wasserverbrauch, mutwilliges Planschen oder gegenseitiges Bespritzen ist untersagt.
5. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefe Ausgangsstellung.
6. Zugelassen sind nur Ballspiele, zu denen die erforderlichen Einrichtungen und Geräte durch die Gemeinde bereitgestellt worden sind.
7. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder Gebäuden entstehen. Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden.
8. Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
9. Die Regulierung der Be- und Entlüftungsanlage sowie der Heizungsanlage ist untersagt. Dies ist Aufgabe des Hausmeisters.
10. Das Rauchen in der Einrichtung einschließlich der Nebenräume ist bei Benutzung für den Sportunterricht sowie den Spiel- und Übungsbetrieb nicht gestattet. Während dieser Benutzungszeiten darf auch keine Bewirtung stattfinden.
11. Der Lehrer bzw. der Übungsleiter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzer diese Benutzungsordnung einhalten. Im übrigen übt der Hausmeister als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung uneingeschränkt Folge zu leisten.
Es wird erwartet, dass durch gegenseitige Rücksichtnahme der Aufenthalt in den Einrichtungen so angenehm wie möglich gemacht wird und reibungslos vonstatten geht. Der Hausmeister ist befugt, während der Sportstunden Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus den Räumen der Einrichtung zu verweisen. Diesen Personen kann der Zutritt zu den Einrichtungen zeitweise oder dauernd untersagt werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.